



Brüssel, den 14. Oktober 2019  
(OR. en)

12913/19

FIN 636  
SAN 423  
SOC 662

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11106/19 FIN 499 SAN 341 SOC 543 11107/19 FIN 500 SAN 342 SOC 544
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2019 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich" – Annahme

---

1. Am 4. Juni 2019 hat der Europäische Rechnungshof den Sonderbericht Nr. 7/2019 "*EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich*"<sup>1</sup> veröffentlicht.
2. Gemäß der Regelung, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>2</sup> niedergelegt ist, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe "Gesundheitswesen" am 16. Juli 2019 beauftragt, den Bericht im Sinne dieser Regelung zu prüfen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) in 23 Amtssprachen abgerufen werden.

<sup>2</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

<sup>3</sup> Dok. 11107/19.

3. Die Gruppe "Gesundheitswesen" hat den Bericht in ihrer Sitzung vom 11. September 2019 geprüft, wobei die Vertreter des EuRH ihre wichtigsten Feststellungen vorgetragen haben.
4. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates<sup>4</sup> erstellt, der an die Delegationen verteilt worden ist.
5. Nach informellen Konsultationen wurde eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der Schlussfolgerungen<sup>5</sup> erstellt und eine Sitzung der Gruppe für den 11. Oktober 2019 einberufen. In dieser Sitzung hat die Gruppe eine vorläufige Einigung über die als Anlage beigefügte Fassung<sup>6</sup> erzielt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

---

---

<sup>4</sup> Dok. WK 10495/2019.

<sup>5</sup> Siehe Dok. WK 10495/2019 REV 1 + ADD 1 und WK 10495/2019 REV 2.

<sup>6</sup> Diese Fassung des Entwurfs der Schlussfolgerungen wurde als Dokument WK 10495/2019 REV 3 verteilt. Dabei haben einige Delegationen Prüfungsvorbehalte eingelegt, die inzwischen zurückgezogen wurden.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
zum Sonderbericht Nr. 7/2019 des Europäischen Rechnungshofs  
"EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar  
ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 7/2019 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich";
2. ERINNERT DARAN, dass die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (im Folgenden "Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung")<sup>7</sup> Regeln enthält, die den Zugang zu einer sicheren und hochwertigen Gesundheitsversorgung auch über die nationalen Grenzen in der EU hinweg erleichtern sollen, und dass sie die Zusammenarbeit in mehreren Bereichen, unter anderem bei der Behandlung seltener Krankheiten und beim grenzüberschreitenden Austausch von Patientendaten, fördert;
3. ERINNERT ZUDEM DARAN, dass die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung Regeln enthält, wonach Patienten<sup>8</sup> die Kosten für Behandlungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erstattet bekommen, dass mit ihr nationale Kontaktstellen eingeführt wurden, die für die Information von Patienten über ihr Recht auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zuständig sind, und dass sie insbesondere Patienten mit seltenen Krankheiten den Zugang zu den Europäischen Referenznetzwerken (ERN) erleichtert;
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass nach dem Sonderbericht jährlich etwa 200 000 Patienten die Leistungen der im Rahmen der Richtlinie bereitgestellten Systeme in Anspruch nehmen und sich im Ausland behandeln lassen und dass die Patientenmobilität in den meisten Fällen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten stattfindet;

---

<sup>7</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.

<sup>8</sup> In diesen Schlussfolgerungen des Rates wird der Begriff "Patient" im Sinne der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung verwendet.

5. UNTERSTREICHT, dass die Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt und EU-Maßnahmen in diesem Bereich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten lediglich ergänzen und unterstützen sollten;
6. NIMMT die Hauptfeststellungen, die der Rechnungshof in seinem Sonderbericht trifft, und seine Empfehlungen an die Kommission ZUR KENNTNIS, und zwar insbesondere die Empfehlung, dass die Kommission den nationalen Kontaktstellen mehr Unterstützung und Orientierungshilfen bieten sollte, damit Patienten besser über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung informiert werden, dass sie den grenzüberschreitenden Austausch der Gesundheitsdaten von Patienten besser vorbereiten sollte und dass sie den Mitgliedstaaten stärker helfen sollte, Patienten mit seltenen Krankheiten den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erleichtern, und zwar vor allem durch einen weiteren Ausbau der ERN;
7. WÜRDIGT, dass die Kommission beabsichtigt, den grenzüberschreitenden Austausch von elektronischen Patientenakten weiter zu erleichtern und auszuweiten, wie sie in ihrer Mitteilung vom 25. April 2018<sup>9</sup> über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft angekündigt hat;
8. MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung nicht nur in der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, sondern auch in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>10</sup> geregelt ist und dass viele, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Akteure und Strukturen daran beteiligt sind;
9. NIMMT KENNTNIS von der Antwort der Kommission auf die Feststellungen des Rechnungshofs und von den Initiativen, die sie auf dessen Empfehlungen hin bereits ergriffen hat, insbesondere dass sie den nationalen Kontaktstellen umfassende Orientierungshilfen bereitgestellt, die Einführung des grenzüberschreitenden Austauschs von Gesundheitsdaten unterstützt und überdies die verschiedenen Herausforderungen für die ERN in Angriff genommen hat;

---

<sup>9</sup> Dok. 6451/18 (COM(2018) 233 final).

<sup>10</sup> ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

10. ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, weiter eng zusammenzuarbeiten, damit die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in vollem Umfang umgesetzt wird, und hierzu
- die EU-weite digitale eHealth-Dienstinfrastruktur (eHDSI), die den freiwilligen Austausch von Patientendaten – wie elektronische Verschreibungen und Patientenakten – über nationale Grenzen hinweg ermöglicht, weiter auszubauen und insbesondere den Aufbau von Verbindungen zwischen den nationalen elektronischen Gesundheitssystemen und dem eHDSI mittels einer speziellen Nationalen Kontaktstelle für eHealth (NCPeH) voranzutreiben;
  - den Ausbau der ERN noch stärker zu unterstützen, wobei jedoch gemäß Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung uneingeschränkt zu wahren ist;
11. ERMUTIGT die Kommission,
- die Arbeit der mit der Richtlinie eingeführten nationalen Kontaktstellen weiter zu unterstützen, damit Patienten besser über ihr Recht auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung aufgeklärt werden und unter anderem umfassende und systematische Informationen über die ERN erhalten;
  - die Finanzierungs- und Verwaltungsverfahren für die ERN auf EU-Ebene zu erleichtern und ihren Verwaltungsaufwand zu verringern;
  - die Ergebnisse der Strategie von 2008 für seltene Krankheiten<sup>11</sup> zu bewerten und zu prüfen, ob diese aktualisiert, angepasst oder ersetzt werden muss;
  - die ERN-Plattformen für die Verbreitung von Leitlinien und den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, einschließlich der Europäischen Plattform für die Registrierung seltener Krankheiten, mit der die Register in der EU vernetzt werden sollen, weiter auszubauen und damit unter anderem die epidemiologische und klinische Forschung über seltene Krankheiten zu erleichtern;
  - die ERN weiter finanziell zu unterstützen, damit sie auf lange Sicht Bestand haben;
  - die im Rahmen des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste von 2012 erzielten Ergebnisse und die Umsetzung der eHealth-Strategie von 2018 weiter zu überwachen und zu bewerten, um festzustellen, ob die Maßnahmen kosteneffizient und nachhaltig waren;

---

<sup>11</sup> Dok. 15775/08 (COM(2008) 679 final).

12. BEGRÜSST, dass die Kommission dem Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, insbesondere über Patientenströme und die Arbeit der ERN und der nationalen Kontaktstellen, Bericht erstattet, und ERMUNTERT die Mitgliedstaaten, der Kommission zu helfen, indem sie ihr Daten übermitteln, die für die Ausarbeitung der Berichte von Belang sind.
-